

Anschlussnutzer/-nehmer-Version (MSV-AN)

Messstellenvertrag Strom
über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen
und modernen Messeinrichtungen
durch den Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz

- ☐ Anschlussnutzer/-nehmer ist
Letztverbraucher
- ☐ Anschlussnutzer/-nehmer ist
Anlagenbetreiber

Zwischen

Stadtwerke Südholstein GmbH
Am Hafen 67
25421 Pinneberg
9906336000006

(Firma, Adresse, Registergericht und Registernummer, Internetseite, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

.....

.....

(Name, Adresse, ggf. E-Mail-Adresse, ggfs. Firma, ggfs. Registergericht und Registernummer)

– nachfolgend „Anschlussnutzer/-nehmer“ –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag (über die Messlokation(en)

..... (Zählpunktbezeichnung))

geschlossen:

Präambel

¹Der vorliegende Messstellenvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-24-125, Beschluss vom 20.11.2025). ²Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil des Vertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ¹Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber an den Messstellen des Anschlussnutzers. ²Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer. ³Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt oder einspeist (vgl. § 9 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)), ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, über die dies erfolgt. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sein Auswahlrecht nach § 6 Abs. 1 MsbG ausgeübt hat oder bereits ein kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG vorliegt. ⁵Der Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messstellen, die mit konventioneller Messtechnik ausgestattet sind; diese sind den Regelungen des Netznutzungsvertrags zugeordnet. ⁶Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Eine Messstelle umfasst gemäß § 2 Nr. 11 MsbG die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers.
3. ¹Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. ²Letztere sind möglich, soweit der Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Anschlussnutzer/-nehmer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. ³Die Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in Textform zu vereinbaren. ⁴Der Abschluss der Regelungen nach Satz 2 darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.
4. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen denen des § 2 MsbG sowie denen des § 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
5. Für Letztverbraucher gilt ergänzend die Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher, deren Regelungen im Einzelfall vorrangig gelten.

§ 2 Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen

1. ¹Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Abs. 2 MsbG oder einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 15 MsbG zu erfolgen. ²Der Messstellenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle verantwortlich.
2. ¹Die Arbeiten an Anlagenbestandteilen der Messstelle einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen sowie der Änderung der Messstelle dürfen nur durch ausreichend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. ²Das Vorliegen ausreichender Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft im Sinne der DIN VDE 1000-10 ist.
3. ¹Sind Baumaßnahmen erforderlich, durch die die Funkerreichbarkeit eines intelligenten Messsystems her- bzw. sichergestellt wird, hat der Anschlussnutzer/-nehmer diesen Baumaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zuzustimmen. ²Insbesondere ist der Anschlussnutzer verpflichtet, in dem erforderlichen Umfang dahingehend mitzuwirken, eine für eine bauliche Maßnahme etwaige erforderliche Einwilligung des Anschlussnehmers einzuholen.

§ 3 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen. ²In den Fällen des § 14 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. ³Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber die Art der Kommunikationseinrichtung. ⁴Die Regelung des § 3 Abs. 3a MsbG bleibt im Übrigen unberührt.
3. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des MsbG.
4. ¹In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.

§ 4 Standardleistungen

¹Der Messstellenbetreiber erbringt im Rahmen dieses Vertrags die Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG. ²Die Ausstattungsverpflichtung umfasst die Ausstattung der Messstellen mit intelligenten Messsystemen, Steuerungseinrichtungen bzw. modernen Messeinrichtungen gemäß den Anforderungen und Voraussetzungen der §§ 29, 30, 31 und 32 MsbG. ³Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnutzer/-nehmer nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 MsbG zu informieren. ⁴Der Anschlussnutzer/-nehmer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem, einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG zu verhindern oder abzuändern oder abändern zu lassen.

§ 5 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Mit Vertragsabschluss bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG), dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

§ 6 Messwerterhebung

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach § 55 MsbG.
2. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung und richtet sich im Übrigen nach den Regeln des MsbG. ²Die Messeinrichtungen für Marktllokationen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die ein Jahr nicht wesentlich unter- bzw. überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen.
3. ¹Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden (rechnerisch abgegrenzte Werte). ²Die Verwendung solcher Werte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit

möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in entsprechend angemessener Zeit übermittelt worden sind.

4. ¹Ersatzwerte und vorläufige Werte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d.h. gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen und nach Maßgabe der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung zu erheben.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 7 Messwertverwendung

1. ¹Messwerte bilden unter anderem die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. ²Die Verarbeitung der Messwerte erfolgt nach §§ 60 ff. MsbG. ³Dem Anschlussnutzer wird eine Übersicht nach § 54 MsbG gemäß Anlage zur Verfügung gestellt.
2. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

§ 8 Entgelte

1. ¹Der Anschlussnutzer/-nehmer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²Die Entgelte richten sich nach Art und Anzahl der verbauten Mess- und ggf. Steuerungseinrichtungen und bei intelligenten Messsystemen zusätzlich nach der jeweiligen Verbrauchsgruppe und umfassen insbesondere die für die Messeinrichtung entstandenen Kosten. ³Ein Steuerungsentgelt ist nur dann zu zahlen, wenn es sich bei dem Vertragspartner des Messstellenbetreibers um den im MsbG genannten Kostenschuldner handelt. ⁴Für die Einordnung in eine der Verbrauchsgruppen ist der Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 MsbG maßgeblich.
2. ¹Der Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, mehr als die jeweils gesetzlich oder regulatorisch vorgeschriebenen Höchstentgelte zu verlangen. ²Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich dies aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt. ³Sämtliche Kosten und Auslagen des Messstellenbetreibers für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Messstellenbetriebs gelten als mit dem Entgelt abgegolten.
3. ¹Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). ²Der Anschlussnutzer/-nehmer kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. ³Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. ⁴Hierunter fallen beispielsweise einseitige Entgeltänderungen aufgrund betriebsinterner Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen. ⁵Änderungen des Entgelts durch einseitige Leistungsbestimmung nach Satz 1 sind für Standardleistungen nur im Rahmen der jeweils geltenden Preisobergrenze zulässig. ⁶Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen im Rahmen der Preisobergrenze berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. ⁷Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ⁸Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. ⁹Insgesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen.
4. ¹Der Messstellenbetreiber teilt Änderungen des Entgelts transparent und verständlich im Voraus in Textform mit. ²Erhöhungen der Entgelte werden frühestens sechs Wochen (42 Kalendertage) nach Zugang der Mitteilung in Textform wirksam. ³Absenkungen der Entgelte

werden sofort nach Zugang der Mitteilung in Textform wirksam. ⁴Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. ⁵Mit Mitteilung i.S.d. Satzes 1 ist der Anschlussnutzer/-nehmer in Textform auf sein fristloses Sonderkündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 lit. c. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung hinzuweisen. ⁶Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Mitteilung nach Satz 1; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 5 S. 2 lit. c.

5. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen bezogen auf diese eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, tritt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. ¹Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. ²Es steht ihm dabei frei, angemessene Teilzahlungen zu verlangen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem Anschlussnutzer/-nehmer den gewählten Abrechnungsturnus und die Höhe der Teilzahlungen mit Vertragsabschluss oder nachträglich zehn Werktage vor der geplanten Erhebung in Textform mit. ⁴Ändern sich die für die Berechnung der Teilzahlungen relevanten Parameter (z.B. Einbau eines intelligenten Messsystems), können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Teilzahlungen verlangen.
2. ¹Entgelte werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß des geltenden Preisblatts in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Anschlussnutzer/-nehmer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen. ⁷Die Vorschriften des HGB bleiben unberührt.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Teilzahlungsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Berechnung oder den Grundannahmen dazu besteht.
4. Eine Aufrechnung mit Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
5. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Anschlussnutzer/-nehmer nachzuentrichten. ²Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. ¹Der Anschlussnutzer/-nehmer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte an seiner Stelle zahlt. ²Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt in Textform.
8. ¹Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren. ²Für Letztverbraucher gilt vorrangig Absatz 1 der Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher.
9. ¹Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer/-nehmer die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. ²Erfolgt eine Abrechnung nach diesem Vertrag monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

10. ¹Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Anschlussnutzer/-nehmer ist dieses von dem Messstellenbetreiber binnen zwei Wochen auszuführen. ²Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.
11. Im Falle eines untermonatlichen Vertragsbeginns erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig.

§ 10 Vorauszahlung

1. ¹Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom Anschlussnutzer/-nehmer verlangen, eine Vorauszahlung für Ansprüche aus diesem Vertrag zu entrichten. ²Die Forderung einer Vorauszahlung ist dem Anschlussnutzer/-nehmer zwei Wochen vor der geplanten Umstellung in Textform mitzuteilen und zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Anschlussnutzer/-nehmer mit einer fälligen Zahlung in einer Gesamthöhe, die die Hälfte der jährlichen Gesamtsumme übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsbeginn erklärte Aufforderung sowie Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Anschlussnutzer/-nehmer bei monatlichen Teilzahlungen innerhalb von zwölf Monaten zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war und auch auf eine daraufhin erklärte Aufforderung in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - c. gegen den Anschlussnutzer/-nehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind und unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Vertragspartner den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - d. ein früherer Messstellenvertrag zwischen den Vertragspartnern in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Abs. 5 wirksam durch den Messstellenbetreiber gekündigt worden ist; in diesem Fall entfällt das Erfordernis des Abs. 1 S. 2.
3. ¹Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. ²Der Messstellenbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Anschlussnutzer/-nehmer die Forderung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der Messstellenbetreiber kann nach seiner Wahl eine jährliche, monatliche, halbmönatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den im Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. ²Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem Vertragspartner in diesen Fällen die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von sieben Werktagen auf das Wirksamwerden der Änderungen mit. ⁴Änderungen der Höhe werden mit einem Vorlauf, der dem vereinbarten Zahlungsintervall entspricht, in Textform mitgeteilt und zum nächsten Vorauszahlungstermin gültig.
 - c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmönatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Messstellenbetreibers zu zahlen.
 - d. Die Vorauszahlung wird mit Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen innerhalb eines Monats ausgeglichen.

1. ¹Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des Absatz 2 jährlich ab der ersten Vorauszahlung zu überprüfen. ²Der Anschlussnutzer/-nehmer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatz 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer/-nehmer in den Fällen des Satz 1 und Satz 2, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 11 Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers

¹Anschlussnutzer haben gemäß § 38 MsbG nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist. ²Als Aufgabenerfüllung gilt auch der Ausbau von Einrichtungen der Messstelle, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sofern keine Übernahme dieser durch den neuen Messstellenbetreiber oder Dritten erfolgt. ³Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den oder die Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. ⁴Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. ⁵Anschlussnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige außerhalb dieses Vertrags liegende Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis ihm die Aufgabenerfüllung wieder möglich und zumutbar ist.
2. Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. ²Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Anschlussnutzers/-nehmers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen, wie z.B. auch wiederkehrende Messwertausfälle, oder Unterbrechungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, unverzüglich zu beheben.
4. ¹Darüber hinaus kann der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach Androhung durch Ausbau oder sonstige Maßnahmen unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um eine Beeinflussung oder Zerstörung der Einrichtungen der Messstelle zu verhindern oder eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden. ²Der Messstellenbetreiber hat den Netzbetreiber, den Stromlieferanten und den Anschlussnutzer/-nehmer unverzüglich über den Ausbau von Einrichtungen der Messstellen sowie über die Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs zu unterrichten. ³Dabei ist die Messstelle in geeigneter Weise gegen potentielle Manipulation abzusichern, um einer Stromentnahme im ungemessenen Bereich vorzubeugen. ⁴Eine Unterbrechung hat zu unterbleiben, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. ⁵Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. ⁶Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnutzer/-nehmer in der Androhung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit des Ausbaus, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen.
5. Der Messstellenbetrieb ist unverzüglich durch Wiedereinbau der Messeinrichtung aufzunehmen, wenn die Gefahr der Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung nachhaltig abgewandt ist.

§ 13 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Anschlussnutzer/-nehmer durch die von ihm zu vertretende Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. ²Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Anschlussnutzer/-nehmer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Falle leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt *[optional: am... Datum...]* spätestens mit Zuordnung des Messstellenbetreibers zu der Messstelle, die in diesen Vertrag fällt oder mit erstmaliger Nutzung dieser Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Anschlussnutzer/-nehmer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Vertragspartners auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar. ²Sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs und des damit verbundenen Ausbaus der Messeinrichtung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Anschlussnutzer/-nehmer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 - c. der Messstellenbetreiber eine Entgeltänderung im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 vornimmt, wodurch der Anschlussnutzer/-nehmer das Recht erhält, den Vertrag fristlos zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.
7. ¹Schließt der Anschlussnutzer/-nehmer einen kombinierten Vertrag mit einem Lieferanten ab, der selbst einen Messstellenvertrag als Rahmenvertrag mit dem personenidentischen Messstellenbetreiber unterhält, ist eine Kündigung dieses Vertrags durch den Anschlussnutzer/-nehmer entbehrlich. ²Ist der Anschlussnutzer/-nehmer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat der Messstellenbetreiber die Vertragsbeendigung mit Zuweisung der Messstelle zum Lieferanten des kombinierten Vertrags durch den Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer spätestens mit der Schlussrechnung zu bestätigen. ³Die Abwicklung dieser Umstellung erfolgt auf Seiten des Messstellenbetreibers auf Grundlage der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
8. Macht der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch, endet der Messstellenvertrag frühestens drei Monate nach Zugang dieser Erklärung beim Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber.
9. ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen.²Im Übrigen gelten die Regelungen für den Wechsel des Messstellenbetreibers.
10. Mit umzugsbedingter Kündigung des Vertrages ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Messstellenbetreiber seine neue Anschrift mitzuteilen.
11. Eine Kündigung des Vertrages kann nur erfolgen, soweit ihr gesetzliche Vorgaben des MsbG nicht entgegenstehen.

§ 15 Ansprechpartner

¹Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. ²Die Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und personenbezogene Daten vom Messstellenbetreiber, soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeiten. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und buchhalterischen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Die Pflicht zur Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt unberührt.

§ 17 Zugang zu Daten

1. ¹Dem Anschlussnutzer steht ein Einsichtsrecht in dem in §§ 53, 61 MsbG und Art. 7 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Umfang zu. ²Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem Anschlussnutzer diesen Zugang jedenfalls jederzeit über eine Online-Schnittstelle zu den über seine Messlokation erhobenen historischen Mess- und Verbrauchsdaten und Protokollinformationen sowie Informationen nach § 61 Abs. 1 MsbG. ³Die Bereitstellung sowie der Abruf der Daten erfolgen für den Anschlussnutzer kostenlos.
2. ¹Ist der Anschlussnehmer der Vertragspartner des Messstellenbetreibers, ist ein entsprechender Zugang zu den Daten nur nach Einwilligung des Anschlussnutzers zulässig. ²Die Einwilligung ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers vorzuweisen.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. ⁴Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. ⁵Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages einschließlich dazu vereinbarter Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung über. ⁶Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁷In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere das MsbG und das EnWG sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung heranzuziehen. ⁴Der Messstellenbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. ¹Beide Vertragspartner vereinbaren, dass im Falle jeder künftigen Anpassung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Festlegung des Mustervertrages mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur die gegenständlichen Änderungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. ²Der Messstellenbetreiber informiert den Anschlussnutzer/-nehmer, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. ³Der Anschlussnutzer/-nehmer ist abweichend von § 14 Abs. 2 berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3 getroffene Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, bleiben grundsätzlich unberührt.
5. ¹Ist der Anschlussnutzer/-nehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem

der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

1. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
2. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. ²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
3. ¹Ist der Anschlussnutzer/-nehmer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bedarf es zusätzlich der nach § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 und 12 und S. 3 EnWG i.V.m. Art. 246 und 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen. ²Die Informationen nach Satz 1 sind vom Messstellenbetreiber ergänzend zu diesem Vertrag auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. ³Soweit dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, ist zusätzlich eine Widerrufsbelehrung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erforderlich. ⁴Sofern dieser Vertrag in Textform abgeschlossen wird, sind die Informationen nach Satz 1 sowie ggfs. eine Widerrufsbelehrung in Textform beizufügen. ⁵Sofern der Vertragsabschluss nicht in Textform erfolgt, sind die Informationen nach Satz 1 sowie ggfs. eine Widerrufsbelehrung der Vertragsbestätigung in Textform beizufügen.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers
- Formblatt nach § 54 MsbG für Anschlussnutzer
- Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher

Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher

Für Letztverbraucher gelten ergänzend zu den Vereinbarungen des Messstellenvertrages die in dieser Anlage genannten Regelungen. Widersprechen sich die Regelungen des Messstellenvertrages mit denen dieser Anlage, kommt den Regelungen dieser Anlage Vorrang zu.

1. Der Letztverbraucher kann entsprechend § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG zwischen verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten, insbesondere Überweisung oder Lastschrift, wählen. Diese sind ihm möglichst vor Vertragsschluss anzubieten.
2. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Leistungen stellt der Messstellenbetreiber dem Letztverbraucher unter

- Link für Internetseite -

zur Verfügung.

3. Streitbeilegungsverfahren:

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen des Letztverbrauchers insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen im Verfahren nach § 111a EnWG zu beantworten.

- a. Verbraucherbeschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

- Angabe der Adresse -

- b. ¹Verbraucher sind berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie nach § 111b Abs. 1 EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber einer Beschwerde nach lit. a. nicht innerhalb der Frist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. ²Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. ³Das Recht beider Vertragspartner, ein Gericht anzurufen, wird hiervon nicht berührt.
- c. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie können unter
<https://www.schlichtungsstelle-energie.de/kontakt.html>
 abgerufen werden.
4. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:
 Telefon: 0228 14 15 16, Mo.-Fr.: 8:00 - 20:00 Uhr
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
 Das Kontaktformular des Verbraucherservice ist online abrufbar unter
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.